

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzeu-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH
z.Hd. Frau K. Korthals
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Obera Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: ds/sc/
Ihre Nachricht vom: 05.05.2017/
Mein Zeichen: 170508-Tating-Planand11/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Oriowski
kerstin.oriowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Fachdienst Bauen und Planen
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Herrn P. Carstensen
Marktstraße 6
25813 Husum

Schleswig, den 11.05.2017

Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Tating, Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ für das Gebiet „Helsternest“, östlich der Straße „Süderdeich“ (L33), südlich der Bundesstraße 202, nördlich der Bahnlinie Tönning-St. Peter-Ording sowie westlich der Gemeindegrenze (Nachbargemeinde Kirchspiel Garding) Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Korthals,

ein Teil der überplanten Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei diesem Teil der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Dienstgebäude: Brockdorff-Rantzeu-Str. 70, 24837 Schleswig | Telefon 04621 387-0 | Telefax 04621 387-65 | alsh@alsh.landsh.de | www.archaeologie.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

- 2 -

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 - 38728, Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

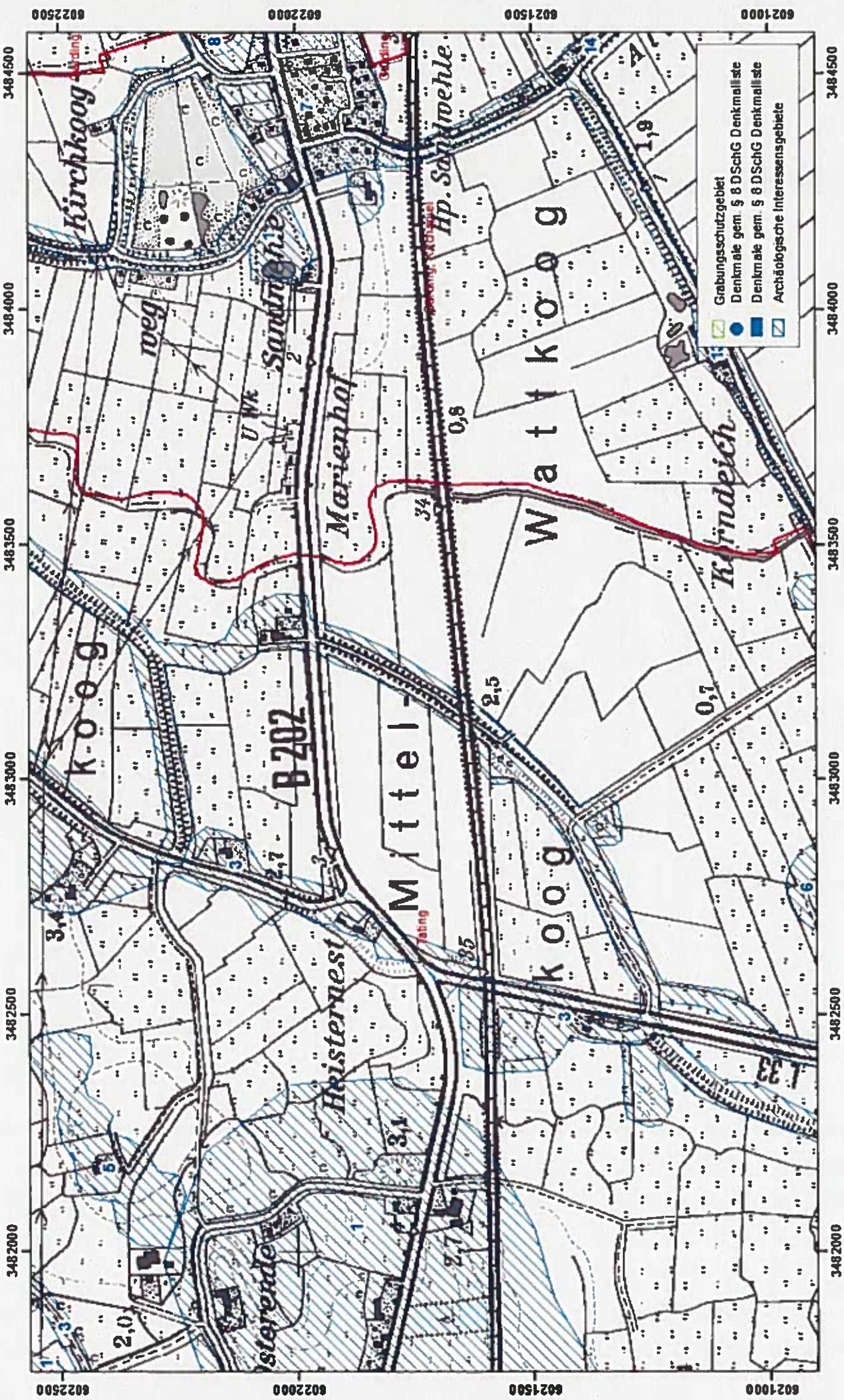
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)



Tating, Kreis Nordfriesland
 Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
 Bearbeitung: Orłowski, 08.05.2017 © ALSH
 Maßstab 1:10.000, Datengrundlage: DTK 25 © Geobasis-DE/LVermGeo SH